

# Amtsblatt

Stadt Marsberg



47. Jahrgang

Herausgegeben am 09.12.2021

Nummer: 17

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

59.	17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 15.12.1981 vom 26.11.2021	186
60.	Bekanntmachung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB	188
61.	Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Bruch“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 BauGB	191
62.	Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Grundsillingsen“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB	194
63.	Bekanntmachung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Vor dem Oesterholz“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB	197
64.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	200

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird im  
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im  
Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die  
Homepage der Stadt Marsberg  
([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

## 17. Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 15.12.1981 vom 26.11.2021

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- der Stadt Marsberg vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2015, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg, vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2015, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

a) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei

Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von

4 m <sup>3</sup> /h	16,48 € (Nettobetrag	15,40 € + 7 % MWSt.)
10 m <sup>3</sup> /h	41,20 € (Nettobetrag	38,50 € + 7 % MWSt.)
16 m <sup>3</sup> /h	65,91 € (Nettobetrag	61,60 € + 7 % MWSt.)
25 m <sup>3</sup> /h	102,99 € (Nettobetrag	96,25 € + 7 % MWSt.)
63 m <sup>3</sup> /h	259,53 € (Nettobetrag	242,55 € + 7 % MWSt.)
100 m <sup>3</sup> /h	411,55 € (Nettobetrag	385,00 € + 7 % MWSt.)
250 m <sup>3</sup> /h	1.029,88 € (Nettobetrag	962,50 € + 7 % MWSt.)

b) Die monatliche Grundgebühr für die Stadt/die Stadtwerke beträgt bei

Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von

4 m <sup>3</sup> /h	14,83 € (Nettobetrag	13,86 € + 7 % MWSt.)
10 m <sup>3</sup> /h	37,08 € (Nettobetrag	34,65 € + 7 % MWSt.)
16 m <sup>3</sup> /h	59,32 € (Nettobetrag	55,44 € + 7 % MWSt.)
25 m <sup>3</sup> /h	92,69 € (Nettobetrag	86,63 € + 7 % MWSt.)
63 m <sup>3</sup> /h	233,58 € (Nettobetrag	218,30 € + 7 % MWSt.)
100 m <sup>3</sup> /h	370,76 € (Nettobetrag	346,50 € + 7 % MWSt.)
250 m <sup>3</sup> /h	926,89 € (Nettobetrag	866,25 € + 7 % MWSt.)

##### 2. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

a) Die Verbrauchsgebühr beträgt gerundet 1,39 €/m<sup>3</sup> (1,30 €/m<sup>3</sup> + 7 % MwSt.).

b) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die Stadt/die Stadtwerke gerundet 1,25 €/m<sup>3</sup> (1,17 €/m<sup>3</sup> + 7 % MwSt.).

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 26.11.2021

Der Bürgermeister



(T. Schröder)

## B e k a n n t m a c h u n g

### **7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg**

- hier:**
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
  - Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 11 „Heidenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 7. Änderung durchzuführen:

*„Am Bebauungsplan Nr. 11 „Heidenberg“ wird eine 7. Änderung durchgeführt. Die Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf, Krankenhaus und Beherbergung“ für das Grundstück Flur 9, Flurstücke 536 und 454, wird geändert in „Allgemeines Wohngebiet“.“*

Das Aufstellungsverfahren erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist die Wiedernutzbarmachung eines von Leerstand bedrohtem Bestandsgebäude.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Änderung der zulässigen Art der Nutzung in ein Allgemeines Wohngebiet
- Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen
- Festsetzung einer Fläche für Stellplätze

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

#### **Freitag, den 17. Dezember 2021 bis Freitag, den 21. Januar 2022 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

Die Einsicht der Planunterlagen kann somit nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 oder per Email unter info@marsberg.de sowie über die persönliche Anmeldung an der Rathauszentrale erfolgen.

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bebauungspläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 (1) BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

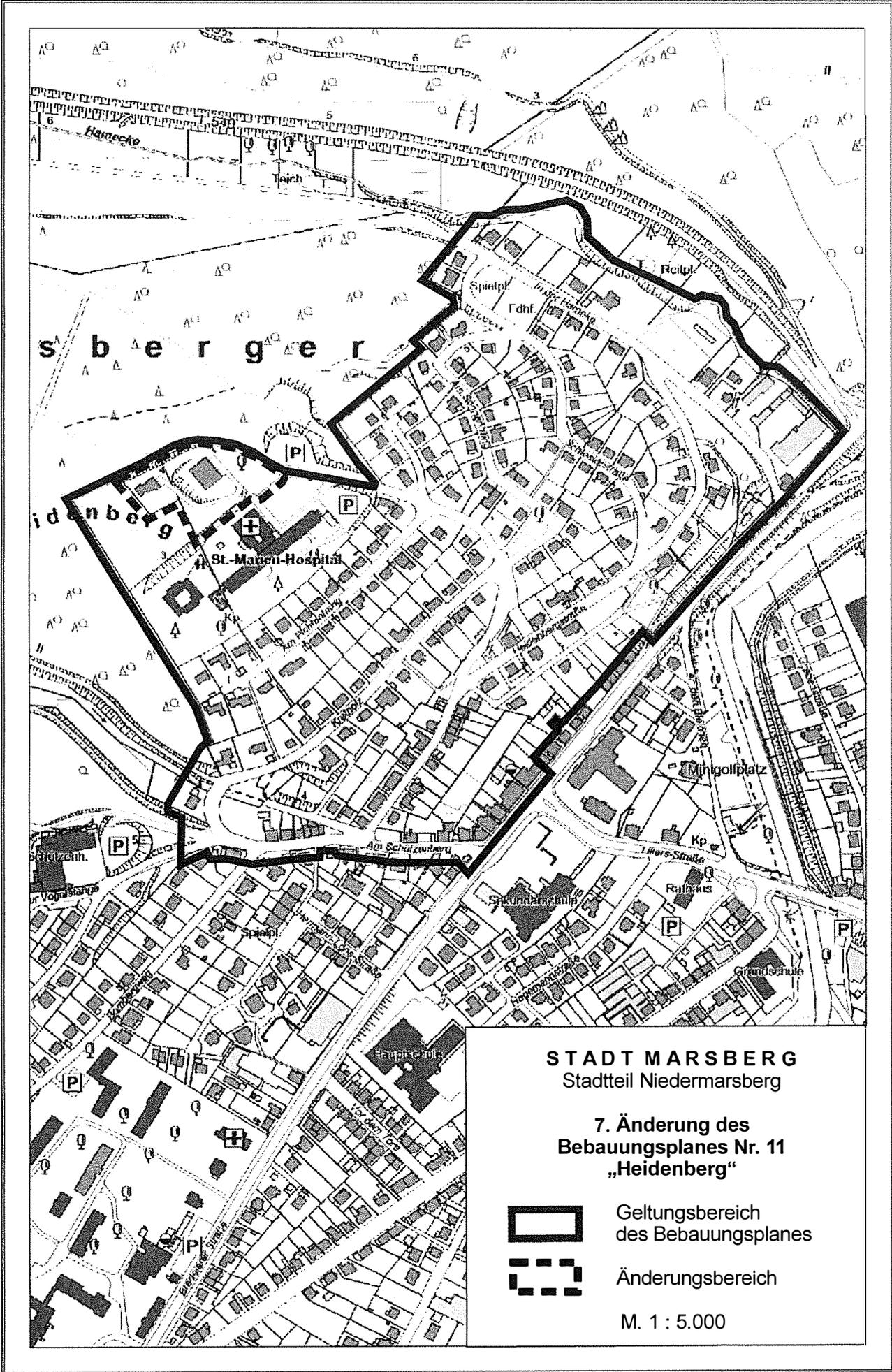
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 06.12.2021

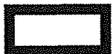


T. Schröder



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Niedermarsberg

**7. Änderung des  
 Bebauungsplanes Nr. 11  
 „Heidenberg“**

-  Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes
-  Änderungsbereich

M. 1 : 5.000

## B e k a n n t m a c h u n g

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Bruch“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho**

**hier:** - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 6 „Am Bruch“ im Stadtteil Essentho eine 1. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

Erweiterung der Baugrenze auf eine planungsrechtlich maximal zulässige Größe auf der städtischen Gewerbefläche (Gemarkung Essentho, Flur 3, Flurstücke 1031 und 1040) nach Westen, unter Berücksichtigung des bauordnungsrechtlichen Grenzstandes zur Verkehrsfläche der inneren Erschließung hin sowie nach Norden und Osten bis an die festgesetzten privaten Grünflächen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Bruch“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**Freitag, den 17.12.2021 bis Freitag, den 21. Januar 2022 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Bruch“ im Stadtteil Essentho ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

**Die Einsicht der Planunterlagen kann somit nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 oder per Email unter [info@marsberg.de](mailto:info@marsberg.de) sowie über die persönliche Anmeldung an der Rathauszentrale erfolgen.**

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

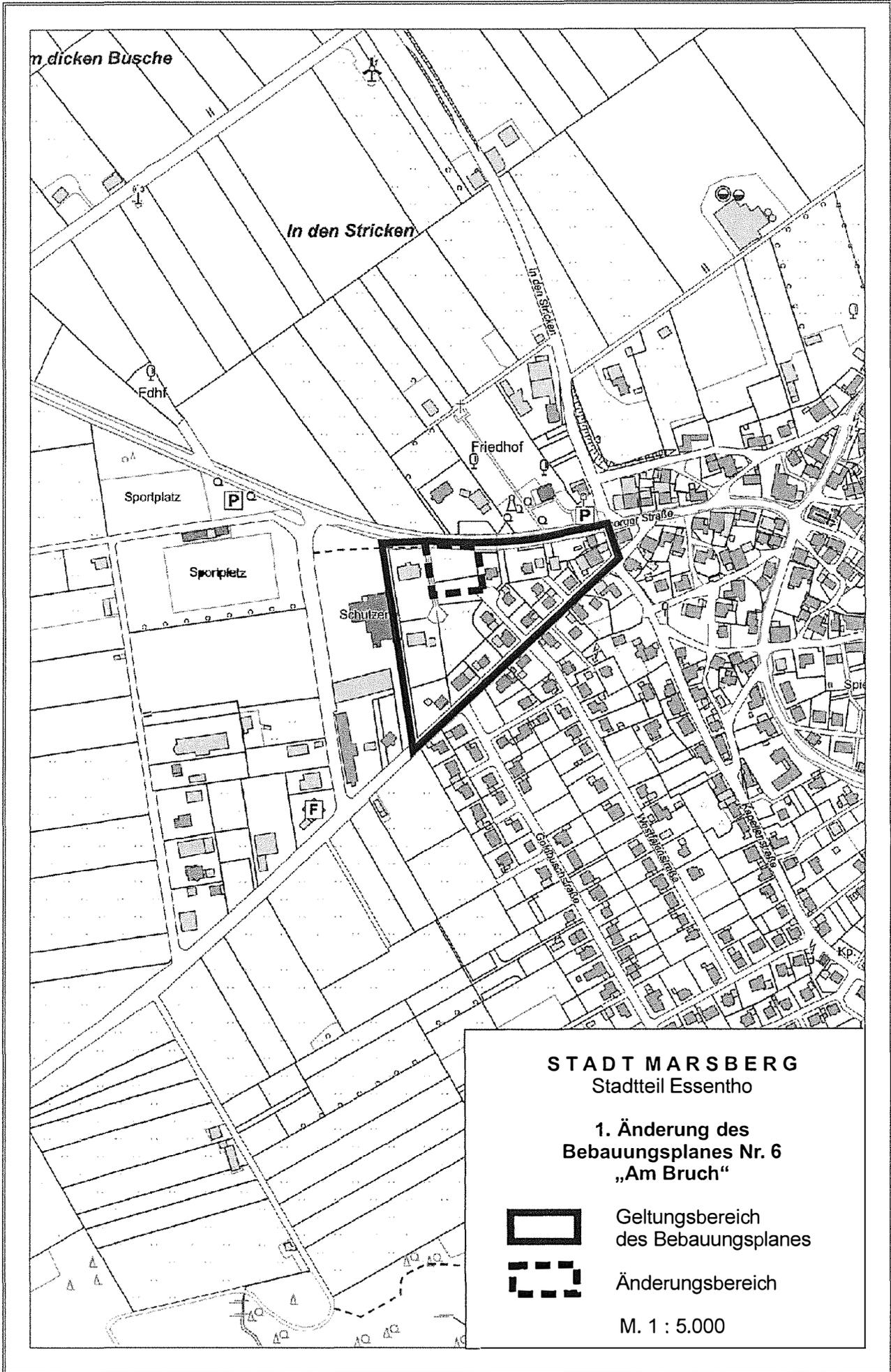
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Bruch“ im Stadtteil Essentho mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 07.12.2021



T. Schröder



## B e k a n n t m a c h u n g

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Grundsillingsen“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg**

- hier:**
- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
  - **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 10 „Grundsillingsen“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 2. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Änderung der Darstellung von „Privater Grünfläche“ in „Allgemeines Wohngebiet“ im Bereich der Grundstücke Gemarkung Niedermarsberg, Flur 2, Flurstücke 509 und 514, verbunden mit einer Erweiterung des Feldes der überbaubaren Fläche in westliche Richtung.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Grundsillingsen“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**Freitag, den 17. Dezember 2021 bis Freitag, den 21. Januar 2022 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Grundsillingsen“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

**Die Einsicht der Planunterlagen kann somit nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 oder per Email unter [info@marsberg.de](mailto:info@marsberg.de) sowie über die persönliche Anmeldung an der Rathauszentrale erfolgen.**

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

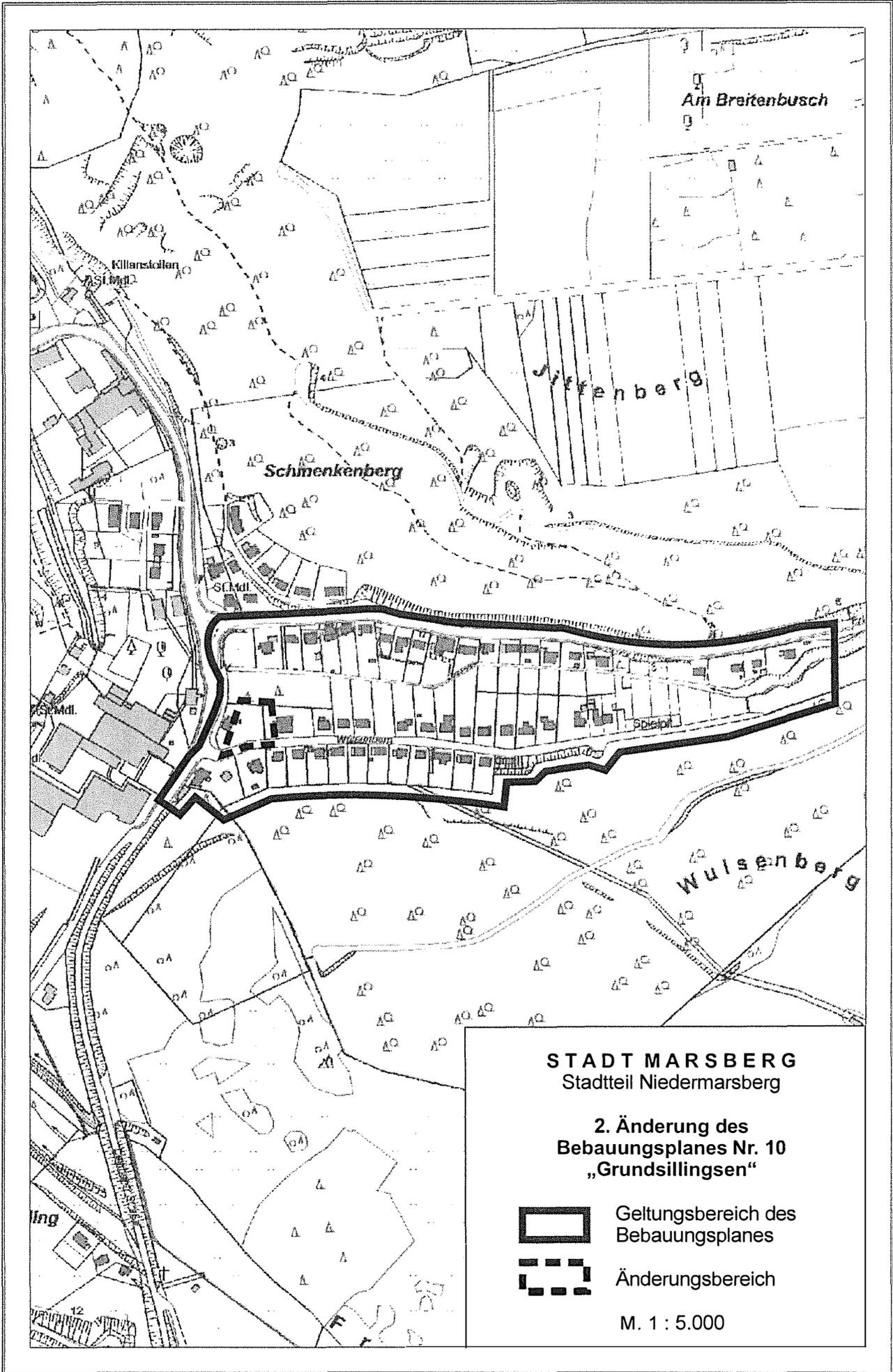
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Grundsillingsen“ im Stadtteil Niedermarsberg mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 07.12.2021



T. Schröder



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Niedermarsberg

**2. Änderung des  
 Bebauungsplanes Nr. 10  
 „Grundstillingen“**

 Geltungsbereich des  
 Bebauungsplanes

 Änderungsbereich

M. 1 : 5.000

## B e k a n n t m a c h u n g

### **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Vor dem Oesterholz“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg**

- hier:**
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
  - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 28.07.2020 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 4 „Vor dem Oesterholz“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 6. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Verlagerung der Darstellung der überbaubaren Flächen auf dem Grundstück Gemarkung Niedermarsberg, Flur 10, Flurstück 17 in nördliche Richtung.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Vor dem Oesterholz“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

#### **Dienstag, den 21. Dezember 2021 bis Dienstag, den 25. Januar 2022 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Planbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Vor dem Oesterholz“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

**Die Einsicht der Planunterlagen kann somit nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 oder per Email unter info@marsberg.de sowie über die persönliche Anmeldung an der Rathauszentrale erfolgen.**

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

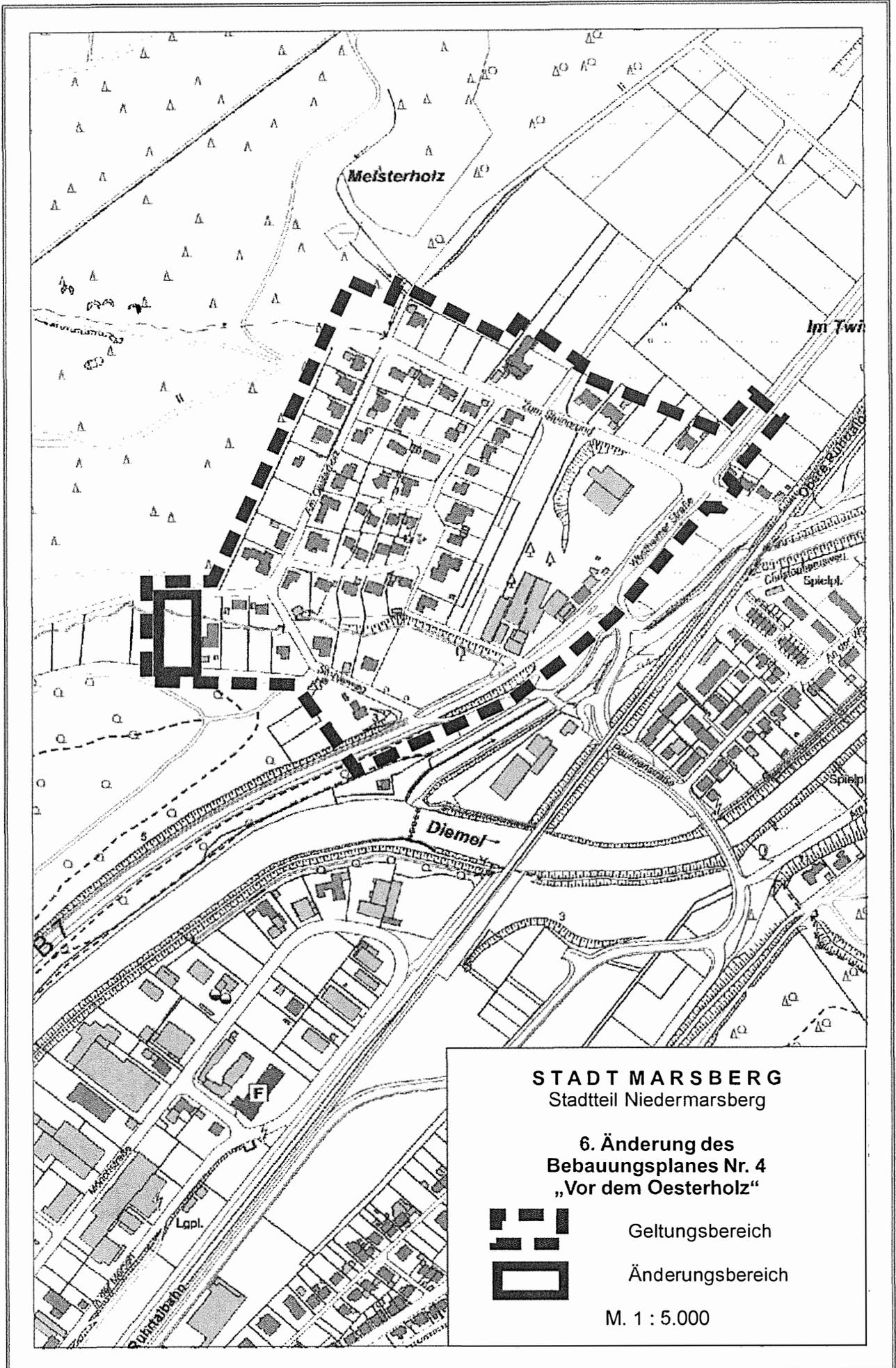
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Vor dem Oesterholz“ im Stadtteil Niedermarsberg mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 07.12.2021

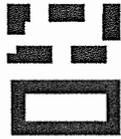


T. Schröder



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Niedermarsberg

**6. Änderung des  
 Bebauungsplanes Nr. 4  
 „Vor dem Oesterholz“**



Geltungsbereich

Änderungsbereich

M. 1 : 5.000

## **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Da die Sparurkunde Nr. 3010398075  
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als  
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,  
aufgrund unseres Aufgebots vom 17.08.2021  
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 7. Dezember 2021  
Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand